

Rekurskommission EDK/GDK
Commission de recours CDIP/CDS
Commissione di ricorso CDPE/CDS

Verfahren A1-2014

ENTSCHEID VOM 25. AUGUST 2014

Zusammensetzung der Rekurskommission: Viktor Aepli (Vorsitz), Arianna Guerini Magni,
Hans Peter Müller

in Sachen

X. Y.

Beschwerdeführerin

gegen

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), vertreten durch den
Generalsekretär Hans Ambühl, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 660, 3000
Bern 7

Beschwerdegegnerin

betreffend EDK-Verfügung vom 10. Dezember 2013

A. Sachverhalt

1. Die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) schloss ihre Ausbildung 1996 mit dem Zeugnis über die zweite Staatsprüfung für das Lehramt auf Primarstufe des staatlichen Prüfungsamts für zweite Staatsprüfungen für Lehrämter in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sport ab. Im Anschluss daran unterrichtete sie während sechs Jahren und erwarb im Rahmen einer Weiterbildung ein Montessori-Diplom. Mit Gesuch vom 6. September 2013 beantragte die Bf bei der EDK (im Folgenden: Bg) die gesamtschweizerische Anerkennung ihrer deutschen Ausbildung für die Primarstufe.

2. Nachdem die Bg die (vorläufige Teil-) Anerkennung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sport festgehalten hatte, verfügte sie am 10. Dezember 2013 in der Sache selber folgendes:

Eine gesamtschweizerische Anerkennung Ihres deutschen Diploms für die Primarstufe (Klassen 1-4) kann nur unter der Bedingung erfolgen, dass Sie im Rahmen von Ausgleichsmassnahmen die Unterrichtsbefähigung für mindestens zwei weitere Fächer erwerben. Der Umfang beträgt je 3-4 ECTS-Kreditpunkte für Mensch und Umwelt, Zeichnen und Gestalten und Musik, respektive je 6-8 ECTS-Kreditpunkte für alle übrigen Fächer.

Die Bg stellte fest, dass hinsichtlich Stufe und Dauer die deutsche Ausbildung der Bf mit einer solchen in der Schweiz vergleichbar sei. Mit Bezug auf den erforderlichen Kanon von mindestens fünf Fächern hielt die Bg aber dafür, dass eine Ausbildung allein in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sport vorliege, somit mindestens zwei weitere Fächer fehlen würden. Für jedes ausstehende Fach wurde eine Ausgleichsmassnahme im Umfang von 6-8 ECTS-Kreditpunkten festgelegt, mit Ausnahme der Fächer Mensch und Umwelt, Zeichnen und Gestalten sowie Musik, die aufgrund der einschlägigen Berufspraxis der Bf lediglich mit je 3-4 ECTS-Kreditpunkten veranschlagt wurden.

3. Mit Beschwerde vom 10. Januar 2014 stellte die Bf folgende Anträge:

1. Es sei der Entscheid des Generalsekretärs der EDK vom 10. Dezember 2013 aufzuheben,

2. Es sei festzustellen, dass ihr deutsches Diplom für die Primarstufe (Klassen 1-4) gesamtschweizerisch anzuerkennen ist, ohne Bedingung von Ausgleichsmassnahmen.

3. Eventualiter sei von der Rekurskommission der EDK anzuordnen, dass die Beschwerdeführerin die in der vorliegenden Beschwerde geltend gemachten Tatsachen mit weiteren Beweismitteln nachweist.

4. Mit Stellungnahme vom 1. April 2014 beantragte die Bg die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde. Mit Eingabe vom 7. April 2014 nahm die Bf zu den Ausführungen der Bg Stellung und legte eine neue Urkunde ins Recht. Die Eingabe wurde mit der neu aufgelegten Urkunde der Bg zur Kenntnis gebracht.

5. Mit Schreiben vom 22. Mai 2014 wurde die Bf aufgefordert, ihre Anträge in der Sache selber zu präzisieren im Hinblick auf jene Fächer, für welche sie eine direkte Anerkennung beantragt. Mit Eingabe vom 30. Mai 2014 präziserte die Bf ihren Antrag in der Sache selber wie folgt:

Ich beantrage, festzustellen, mein deutsches Lehrdiplom für die Primarstufe (Klassen 1-4) gesamtschweizerisch anzuerkennen und dazu die Ausbildung in zwei weiteren Fächern (zusätzlich zu Deutsch, Mathematik und Sport) anzuerkennen: (1) Mensch und Umwelt (Sachunterricht), (2) Zeichnen und Gestalten (Kunst) – (3) hilfsweise Musik – (4) weiter hilfsweise Rhythmik und Theater – (5) weiter hilfsweise Französisch – (6) weiter hilfsweise Erziehungs- und Sozialwissenschaften.

Der präzisierte Antrag wurde der Bg zur Kenntnis gebracht, die mit Eingabe vom 10. Juni 2014 dazu (und zur Eingabe der Bf vom 7. April 2014) Stellung nahm und an ihrem Antrag auf Abweisung der Beschwerde festhielt. Die Stellungnahme der Bg wurde der Bf zur Kenntnis gebracht.

6. Mit Schreiben vom 23. Mai 2014 wurde seitens der Rekurskommission bei der Bg eine amtliche Auskunft zur Frage der minimalen Fächeranzahl vor der Tertiarisierung der Ausbildung eingefordert. Am 28. Mai 2014 reichte die Bg die eingeforderte Auskunft ein. Diese wurde der Bf am 3. Juni 2014 zur Kenntnis gebracht. Die Bf nahm dazu mit Eingabe vom 5. Juni 2014 Stellung; die Stellungnahme der Bf wurde der Bg zur Kenntnis gebracht, die sich nicht mehr vernehmen liess.

B. Erwägungen

1. Gegen Entscheide der EDK betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen ist die Beschwerde an die Rekurskommission gegeben (Art. 1 Abs. 2 des Reglements vom 6. September 2007 über die Rekurskommission der EDK und der GDK, Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.1.1.2.). Die Bf ist durch den angefochtenen Entscheid beschwert und daher zur Beschwerde legitimiert.

2. Nachdem es im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren den Parteien frei steht, neue Beweismittel zu nennen, werden die von der Bf neu aufgelegten Urkunden zu den Akten genommen.

3. Die Bf stellt in Ziff. 3 ihrer Rechtsbegehren den verfahrensrechtlichen Antrag, die angerufene Behörde hätte bezüglich der von der Bf geltend gemachten Tatsachen gleichsam von Amtes weitere Beweise anzuordnen, falls sie die behaupteten Tatsachen für nicht genügend bewiesen erachten sollte. Gemeint ist offensichtlich, dass die Rekurskommission die Bf im Laufe des Verfahrens auf Beweislücken hinzuweisen habe.

Nach dem Reglement der Rekurskommission kommen für das Verfahren die Regeln des Bundesgesetzes über das Verwaltungsgericht (VGG) sinngemäss zur Anwendung (Art. 9 des Reglements vom 6. September 2007 über die Rekurskommission der EDK und der GDK, Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.1.1.2.). Nach Art. 37 VGG richtet sich das gerichtliche Verfahren nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG), soweit ersteres nichts anders bestimmt. Gemäss Lehre und Rechtsprechung besteht in Anwendung des Art. 12 VwVG zwar auch im Beschwerdeverfahren der Grundsatz der Untersuchungsmaxime, womit im Übrigen davon auszugehen ist, dass Art. 44 Abs. 2 VGG (nach dieser Bestimmung stellt das Gericht im Klageverfahren den Sachverhalt von Amtes wegen fest) keinen Umkehrschluss auf das Beschwerdeverfahren zulässt. Hingegen wird der Grundsatz der Untersuchungsmaxime eingeschränkt durch Art. 13 VwVG, der jene Fälle anführt, bei denen die Parteien zur Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhalts verpflichtet sind. Gemäss Art. 13 Lit. a VwVG besteht eine Mitwirkungspflicht in einem Verfah-

ren, das eine Partei durch ihr Begehren einleitet, was vorliegend der Fall ist. Eine Mitwirkungspflicht kann sich im Übrigen auch aus dem Gebot von Treu und Glauben ergeben (Kölz / Häner / Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. A., Zürich-Basel-Genf 2013, Rz 142 mit Verweisen auf die Rechtsprechung). Vorliegend ist zu beachten, dass es (unter anderem) um die Beurteilung eines ausländischen Ausbildungsabschlusses geht. Dabei gehört es zu den Obliegenheiten einer beschwerdeführenden Partei, den Abschluss und gegebenenfalls seine Anerkennung durch die Behörden im Ausstellungsland nachzuweisen. Dasselbe gilt für behauptete berufliche Tätigkeiten. Nach dem Gesagten hätte die Bf keinen Anspruch darauf, auf Beweislücken hingewiesen zu werden. Die Frage kann vorliegend letztlich aber offen gelassen werden, weil die allenfalls aus der Sicht der Bf noch zu produzierenden Beweise ohnehin nicht ausschlaggebend sind (vgl. nachstehende E. 7).

4. Streitig ist, ob der Bf im Hinblick auf die gesamtschweizerische Anerkennung zu Recht Ausgleichsmassnahmen im Hinblick auf die fehlenden zwei Fächer auferlegt wurden. Dass für eine gesamtschweizerische Anerkennung durch die Bg eine Ausbildung und die damit verbundene Befähigung in mindestens fünf Fächern vorliegen muss, wird von der Bf zu Recht nicht in Frage gestellt. Der konkret verfügte Umfang der Ausgleichsmassnahmen wird von der Bf nicht kritisiert für den Fall, dass Ausgleichsmassnahmen gerechtfertigt sind. Ebenso wenig wird die verfügte Beschränkung auf die Klassen 1 - 4 seitens der Bf in Frage gestellt. Diesbezüglich hat es sein Bewenden.

5. Fest steht, dass die Bf in Deutschland ihre Ausbildung zur Primarlehrerin abgeschlossen hat und dabei in den Fächern Mathematik, Deutsch und Sport geprüft und benotet wurde (Zeugnis über die Erste Staatsprüfung und Zeugnis über die zweite Staatsprüfung). Für die drei genannten Fächer erfolgte seitens der Bg denn auch eine (vorläufige Teil-) Anerkennung ohne Ausgleichsmassnahmen. Mit andern Worten ist die Bg davon ausgegangen, dass die Bf im Vergleich zu einer Schweizer Ausbildung in drei von fünf erforderlichen Fächern die Voraussetzungen für eine Anerkennung bedingungslos erfüllt, hingegen in zwei weiteren Fächern nicht. Gemäss Aufforderung der Rekurskommission zur Präzisierung ihrer Anträge machte die Bf mit Eingabe vom 30. Mai 2014 die bedingungslose Anerkennung für die folgenden weiteren Fächer geltend: Mensch und Umwelt (Sachunterricht), Zeichnen und Gestalten (Kunst) sowie „hilfsweise“ Musik, Rhythmik und Theater, Französisch und Erziehungs- und Sozialwissenschaften.

6. Die Bf stellt sich auf den Standpunkt, die Bg hätte bezüglich der weiter beantragten Fächer eine direkte Anerkennung zu Unrecht verneint. Festzuhalten ist zunächst, dass die Bf über einen staatlich geprüften und einzeln benoteten Abschluss allein in den Fächern Sport, Mathematik und Deutsch verfügt (Sport als Schwerpunktfach, Deutsch und Mathematik als weitere Unterrichtsfächer). Dieser Meinung ist im Übrigen auch die Bf selber, vgl. ihre Ausführungen in Ziff. 6 auf Seite 4 der Beschwerde: *Die Beschwerdeführerin hat den zweiten Teil der Lehrerausbildung – das Referendariat – mit der Zweiten Staatsprüfung erfolgreich abgeschlossen. Der ausgewiesene Fächerkanon umfasst Mathematik, Deutsch und Sport* (Hervorhebung durch die Rekurskommission; im Rahmen der zweiten Staatsprüfung erfolgt offenbar eine erneute Benotung der drei Fächer des Ersten Staatsexamens aufgrund eines Endgutachtens). Daran ändert im Übrigen der Umstand nichts, dass das Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung zudem eine Gesamtnote festlegt. Die Beschränkung auf den im universitären Studium (Erstes Staatsexamen) geprüften Fächerkanon (vorliegend Sport, Mathematik und Deutsch) folgt im Übrigen auch aus dem Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG): Nach § 21 Abs. 1 des genannten Gesetzes können unter bestimmten Voraussetzungen mittels einer Erweiterungsprüfung weitere Fächer abgeschlossen werden; eine solche Bestimmung wäre ohne Sinn, wenn die mit dem Zweiten Staatsexamen abgeschlossene Ausbildung mehr als den im uni-

versitären Studium (Erstes Staatsexamen) absolvierten und ausgewiesenen Fächerkanon (im Zeugnis über das Zweite Staatsexamen ausdrücklich wiederholt) umfassen würde. Somit wird der Fächerkanon aus dem universitären Studium (Erstes Staatsexamen) durch den Vorbereitungsdienst (Zweites Staatsexamen) nicht erweitert. Ziel des Vorbereitungsdienstes ist gemäss § 3 Abs. 2 LABG nicht etwa die Erweiterung des Fächerkanons, sondern die wissenschaftlich fundierte Ausbildung für die berufspraktische Tätigkeit bezüglich der abgelegten drei Fächer (vgl. auch § 8 Ordnung des Vorbereitungsdienstes/OVP). Damit stimmen im Übrigen denn auch die von der Bf aus dem Referendariat aufgelegten Beurteilungen überein.

6.1. Damit steht fest, dass das deutsche System der Primarlehrerausbildung im Unterschied zur Ausbildung in der Schweiz im fachwissenschaftlichen Bereich bloss in drei Fächern erfolgt (vorbehältlich einer so genannten Erweiterungsprüfung, die aber vorliegend nicht zur Diskussion steht), die dann einzeln geprüft und benotet werden. Insofern hat die Bg im Verhältnis zu einer Ausbildung in der Schweiz (Kanon von fünf Fächern) im Ergebnis zu Recht einen wesentlichen Unterschied festgestellt. Die Bg hat in der Folge abgestufte Ausgleichsmassnahmen angeordnet: aufgrund der von der Bf nachgewiesenen Berufspraxis in den Fächern Mensch und Umwelt, Zeichnen und Gestalten sowie Musik 3-4 ECTS-Kreditpunkte, in den übrigen Fächern 6-8 ECTS-Kreditpunkte. Die Bf beantragt in ihrer Eingabe vom 30. Mai 2014 wie ausgeführt eine bedingungslose Anerkennung für folgende Fächer: Mensch und Umwelt, Zeichnen und Gestalten, Musik, Rhythmik-Theater, Französisch sowie Erziehungs- und Sozialwissenschaften. Sie macht dabei geltend, in gewissen Fächern nicht nur über Berufspraxis, sondern zudem (wenn auch ohne benotete Prüfung) über eine fachspezifische Ausbildung zu verfügen. Die Bg stellt sich demgegenüber auf den Standpunkt, dass die Bf während ihrer Ausbildung fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studienleistungen einzig in den Fächern Mathematik, Deutsch und Sport erbracht habe. Im Einzelnen:

6.2. Französisch. Der Auslandstudienaufenthalt (undatierte Bestätigung) ist untauglich zum erforderlichen Nachweis einer fachdidaktischen Ausbildung in der französischen Sprache auf Primarstufe.

6.3. Erziehungs- und Sozialwissenschaften. Es handelt sich nicht um ein Unterrichtsfach an der Primarschule und kommt bereits aus diesem Grunde nicht in Betracht.

6.4. Mensch und Umwelt (Sachkunde). Soweit sich die Bf auf das Zeugnis zur Zweiten Staatsprüfung beruft, belegt diese Urkunde keine Ausbildung im Fach Mensch und Umwelt (bzw. Sachkunde). Dass die Bf die Zweite Staatsprüfung bestanden hat, wird von der Bg nicht in Frage gestellt. Die Bf beruft sich weiter auf die weder unterzeichnete noch datierte Bestätigung gemäss Bf Bel. 7. Aus dem Text dieses Beleges folgt, dass die Bf im Rahmen ihres eigenen Referendariats in Kunst und Musik unterrichtete unter der für die Referendarbildung massgeblichen Anleitung. Entgegen ihrem zusammengesetzten Zitat gemäss RK amtl. Bel. 11 (S. 5 Ziff. 1.a./2. Gedankenstrich) ergibt sich aus Bf Bel. 7 aber nicht, dass sie während ihres eigenen Referendariats im Fach Mensch und Umwelt (Sachkunde) unter entsprechender Anleitung unterrichtet hätte. Dass die Bf im Rahmen ihrer späteren Lehrertätigkeit eine Referendarin angeleitet hat, ändert an diesem Ergebnis nichts. Aus der Bestätigung vom 7. April 2014 für die Jahre 1994 bis 1996 folgt, dass die Bf im Rahmen ihres Referendariats im ZfsL NN (die Bf hat während des Referendariats offenbar an mehreren Schulen unterrichtet) in den Bereichen Natur, Arbeit, Technik, sinnliche Wahrnehmung und Ästhetik unterrichtete. Damit ist davon auszugehen, dass die Bf im Rahmen des Referendariats im Bereich Mensch und Umwelt (Sachkunde) eine gewisse berufspraktische Ausbildung erfahren hat, die in ihrem konkreten Ausmass und Inhalt aber nicht abzuschätzen ist. Die Frage ist letztlich aber nicht entscheidend. Denn entscheidend ins Gewicht fällt der Umstand, dass die universitäre Ausbildung (Erstes Staatsexamen) sich neben dem allgemeinen erziehungswissenschaftlichen Studium auf das Studium eines Unterrichtsfaches oder Lernbereiches und zwei weiterer Unterrichtsfächer beschränkt (vgl. § 31 LPO), bezüglich der Bf also auf die Fächer Mathematik, Deutsch und Sport. Dass die Bf sich im Rahmen des Grundlagenstudiums an der Universität (Erstes Staatsexamen) mit den fachspezifischen Themen von Mensch und

Umwelt (Sachkunde) beschäftigt hätte, macht sie denn auch nicht geltend (vgl. auch vorstehende E. 6).

Damit bleibt die von der Bf ins Feld geführte berufliche Praxis von knapp sechs Jahren, wobei aber das konkrete Ausmass ihrer Tätigkeit im Fach Mensch und Umwelt (Sachunterricht) unbekannt ist. Die Frage kann offen bleiben, weil eine bloss sechsjährige Praxis selbst bei einer üblichen Anzahl Stunden die fehlende theoretische Ausbildung nicht vollständig kompensieren könnte (ob eine allenfalls jahrzehntelange einschlägige Berufspraxis fehlende theoretische Grundlagen vollständig zu ersetzen vermag, ist vorliegend nicht zu prüfen).

Die Bg hat des weitern die von der Bf in Deutschland absolvierte Montessori-Ausbildung unberücksichtigt gelassen mit der Begründung, die Ausbildung sei einerseits in der Schweiz nicht anerkannt, und andererseits ergäben sich aus dem Diplom keine Ausbildungen in den beantragten Fächern. Die Bf moniert zunächst, dass die Bg die Bedeutung der Montessori-Ausbildung verkenne, indem sie ungeprüft gelassen habe, ob die Ausbildung einer Fächererweiterung im Sinne der deutschen Universitätsausbildung entspreche. Ob die Bg diese innerdeutsche Frage nach dem Verhältnis zwischen universitärer und Montessori-Ausbildung hätte von Amtes wegen prüfen müssen, kann vorliegend offen gelassen werden. Denn aufgrund der eingereichten Unterlagen wurde die Bf in den Fächern Theorie und Praxis schriftlich (je 4 Stunden) und in den Fächern Übungen des täglichen Lebens, Sinneserziehung, Sprache und Mathematik mündlich geprüft (wobei die Dauer der mündlichen Prüfung nicht ersichtlich ist). Damit ist ein Fächerkanon angesprochen, der mit den vorliegend zur Anerkennung beantragten Fächern (und damit auch mit dem Fach Mensch und Umwelt) nicht vergleichbar ist. Es wäre der Bf im Übrigen frei gestanden, bei der zuständigen staatlichen Behörde in Deutschland die Bestätigung einzuholen, wonach die im Rahmen der Montessori-Ausbildung abgeschlossenen Fächer einer deutschen universitären Ausbildung im Sinne des ersten Staatsexamens gleichgesetzt werden und das staatliche Lehrdiplom somit auch diese in einem Montessori-Lehrgang abgelegten Fächer umfasse. Dass die Montessori-Ausbildung auf Schweizer Ebene von der Bg nicht anerkannt wird, lässt die Bf schliesslich zu Recht unbestritten.

Inwiefern schliesslich die aufgelegten Lehrpläne zu den Fächern Mathematik, Deutsch und Sport eine vollständige Kompensation der fehlenden theoretischen Grundlagen im Fach Mensch und Umwelt (Sachkunde) zulassen sollen, ist nicht ersichtlich. Fächerübergreifender Unterricht bedeutet nicht vollständige Kompensation fehlender theoretischer Grundlagen in einem bestimmten anderen Fach. Ebenso wenig kann die Beschäftigung von drei Monaten als studentische Hilfskraft bei der Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendliteraturförderung ins Gewicht fallen.

Damit hat die Bg zu Recht Ausgleichsmassnahmen angeordnet, welche die Berufspraxis der Bf im Übrigen erkennbar berücksichtigen, indem sie sich auf die Hälfte der ohne Berufspraxis erforderlichen Ausgleichsmassnahmen beschränken (zur konkreten Anzahl siehe nachfolgende Erwägung 10).

6.5. Zeichnen und Gestalten (Kunst). Die Sachlage gestaltet sich analog zum Fach Mensch und Umwelt (vorstehende Erwägung 6.4.), auch wenn davon auszugehen ist, dass die Bf während des Referendariats im Fach Kunst unter massgeblicher Anleitung unterrichtet hat. Letzteres fällt nicht entscheidend ins Gewicht für die Beantwortung der Frage nach der Kompensation fehlender theoretischer Grundlagen.

6.6. Musik. Die Sachlage gestaltet sich analog zum Fach Zeichnen und Gestalten (vorstehende Erwägung 6.5.).

6.7. Rhythmik-Theater. Die Bf beruft sich auf das Zeugnis der Deutschen Sporthochschule NN vom 16. Oktober 1997. Aus dem genannten Zeugnis folgt eine *Unterrichtsberechtigung im Sportförderungsunterricht für alle Schulformen*. Diese Ausbildung ist einerseits dem (von

der Bg ohnehin bedingungslos akzeptierten) Fach Sport zuzuordnen und andererseits folgt aus dem Zeugnis nicht eine spezifische Ausbildung für die Primarstufe. Aus diesen Gründen fällt sie im Rahmen der beantragten Fächer ausser Betracht.

7. Dass die Bf im Rahmen ihrer berufspraktischen Ausbildung (Referendariat) mit Fächern ausserhalb Mathematik, Deutsch und Sport in Berührung gekommen ist, kann aufgrund der Aktenlage angenommen werden. Dies ändert hingegen nichts am Umstand, dass in den vorliegend zur Anerkennung beantragten Fächer im universitären Studium keine fachwissenschaftliche Ausbildung erfolgte (und entsprechend auch keine Prüfung abgelegt wurde). Aus diesem Grund sind auch die zur Zeit offenbar nicht greifbaren *Stationsnachweise*, *Zwischenzeugnisse* und *Einzelnachweise* der Ausbildungsschule aus dem Referendariat nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Der Umstand, dass die Bf aufgrund der Zweiten Staatsprüfung in Deutschland die Befähigung zum Lehramt für die Primarstufe erworben hat, bedeutet nicht per se Gleichwertigkeit mit einer Schweizer Ausbildung, die im fachwissenschaftlichen Bereich einen Kanon von mindestens fünf Fächern umfasst. Schliesslich vermöchten auch die allfälligen *Ausbildungspläne der Universität* und *Zeugnisse von Professoren* (vgl. Beschwerde S. 3 f., Ziff. 5) am Umstand nichts zu ändern, dass sich der Kanon auf drei Fächer beschränkte.

8. Die von der Bf angesprochene intertemporale Frage stellt sich im vorliegenden Fall nicht. Die Thematik altrechtliche/neurechtliche Lehrerdiploime ist landesinterner Natur und steht im Zusammenhang mit wohlerworbenen Rechten. Die Bg hat ausländische Diplome unbesehen ihres Ausstelldatums anhand der Schweizer Voraussetzungen zu prüfen, wie sie im Zeitpunkt des betreffenden Anerkennungsantrages gelten (wie zu verfahren wäre, wenn die landesinternen Voraussetzungen zwischen dem Antragsdatum und dem Verfügungsdatum ändern würden, braucht vorliegend nicht geprüft zu werden).

Selbst wenn die Bf sich entgegen dem vorstehend Ausgeführten auf das innerschweizerische Übergangsrecht grundsätzlich berufen könnte, würde ihr das im Übrigen nicht weiterhelfen. Aufgrund der amtlichen Auskunft (vgl. den Amtsbericht der Bg vom 28. Mai 2014) steht fest, dass bereits die altrechtliche Schweizer Ausbildung (bis auf Spezialfächer wie Handarbeit oder Hauswirtschaft) im Unterschied zur Ausbildung der Bf sämtliche Unterrichtsfächer umfasste, womit auch unter diesem Blickwinkel der wesentliche Unterschied zur Ausbildung der Bf nach wie vor bestände.

9. Die angefochtene Verfügung trägt dem Umstand der praktischen Erfahrung der Bf Rechnung, indem sie für die Fächer Mensch und Umwelt, Zeichnen und Gestalten sowie Musik Ausgleichsmassnahmen in reduziertem Ausmass anordnet (Herabsetzung um die Hälfte bzw. auf 3-4 ECTS-Kreditpunkte). Damit nimmt sie in angemessener Weise Rücksicht auf die konkreten Umstände des vorliegenden Falles. Für alle anderen Fächer legt die Bg Ausgleichsmassnahmen von je 6-8 ECTS-Kreditpunkten fest, was im Übrigen als moderat zu bezeichnen ist. Zur konkreten Anzahl der erforderlichen ECTS-Kreditpunkte siehe nachstehende E. 10.

10. Die angefochtene Verfügung ist insofern missverständlich, als sie die erforderlichen zu absolvierenden ECTS-Kreditpunkte nicht eindeutig festlegt (3-4 bzw. 6-8 ECTS - Kreditpunkte). Diese von der Bf nicht angesprochene Unklarheit ist von Amtes wegen zu korrigieren. Nach Treu und Glauben darf die Bf davon ausgehen, dass als absolvierte Ausgleichsmassnahme für die drei Fächer Mensch und Umwelt, Zeichnen und Gestalten sowie Musik je 3, für die übrigen Fächer je 6 ECTS-Kreditpunkte genügen.

11. Soweit die Bf ausführt, gemäss ihrem Beleg 7 hätte die Bg in einer Mail vom 26. Dezember 2013 ausgeführt *damit könne der Antrag zur Entscheidung vorgelegt werden* und sie das als Zusicherung eines positiven Ergebnisses gedeutet habe, ist sie darauf hinzuweisen, dass einerseits ihre Zitation unzutreffend ist (die Bg führte in der genannten Mail aus: *Ihre Unterlagen werden nun zur definitiven Überprüfung weitergeleitet*) und andererseits die Weiterleitung zur Überprüfung bedeutet, dass das Ergebnis noch offen ist (zumal die Bf im Übrigen keine vorgängige Zusicherung seitens der Bg behauptet).

12. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Die Bg ist aufgrund des beschränkten Fächerkanons der Bf zu Recht von einem wesentlichen Ausbildungsunterschied gemäss Art. 5 des Reglements über die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse vom 27. Oktober 2006 (Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.2.3.1.) bzw. Art. 14 Abs. 1 und 4 EU-Richtlinie 2005/36/EG ausgegangen. Damit sind Ausgleichsmassnahmen angezeigt. Die der Bf auferlegten Ausgleichsmassnahmen sind in Berücksichtigung der konkreten Umstände als verhältnismässig zu bezeichnen (vgl. Art. 14 Abs. 5 EU-Richtlinie 2005/36/EG) und damit nicht zu beanstanden.

13. Aufgrund des Verfahrensausgangs trägt die Bf die Verfahrenskosten. Die Gerichtsgebühr beträgt CHF 1'000.00 (Gebührenreglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 7. September 2006, Art. 2 Abs. 1 Ziff. 4 Lit. a; Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.1.2.) und wird dem von der Bf in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss entnommen. Es werden keine Parteientschädigungen ausgesprochen.

C. Rechtsspruch

1. Die Beschwerde ist abgewiesen. Es wird festgestellt, dass eine gesamtschweizerische Anerkennung des deutschen Primarlehrerdiploms der Beschwerdeführerin für die Klassen 1-4 das Absolvieren von Ausgleichsmassnahmen in zwei Fächern (ausserhalb der Fächer Deutsch, Mathematik und Sport) voraussetzt, wobei in den Fächern *Mensch und Umwelt*, *Zeichnen und Gestalten* sowie *Musik* je 3 ECTS-Kreditpunkte, in den übrigen Fächern je 6 ECTS-Kreditpunkte erforderlich sind.

2. Die Beschwerdeführerin trägt die amtlichen Kosten von CHF 1'000.00. Dieser Betrag wird dem von der Beschwerdeführerin in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss entnommen. Beide Parteien tragen je ihre eigenen Kosten.

3. Der vorliegende Entscheid wird den Parteien schriftlich mit eingeschriebener Post eröffnet.

4. Rechtsmittelbelehrung: Dieser Entscheid kann innert dreissig Tagen seit Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne (Schweizerisches Bundesgericht, 1000 Lausanne 14) angefochten werden. Die Rechtsschrift ist in einer Landessprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 Bundesgerichtsgesetz / BGG, SR 173.110). Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingehen oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 48 BGG).

Für die Rekurskommission

Viktor Aepli

Arianna Guerini Magni